

Statuten Spitex AareBielersee

I Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen **Spitex AareBielersee** (im Folgenden „Verein“ genannt) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Vereins ist der Sitz der Geschäftsstelle.

Art. 3 Zweck

- 1 Der Verein betreibt eine Spitex-Organisation in der Region. Er versteht sich als Versorger der Region mit Spitex-Dienstleistungen und orientiert sich namentlich an den Bedürfnissen der Einwohnerinnen und Einwohner dieser Region.
- 2 Der Verein bezweckt, allen Einwohnerinnen und Einwohnern der Region bei Krankheit, Unfall, Behinderung, Pflege- und Hilfsbedürftigkeit spitalexterne Pflege und Betreuung anzubieten. Das Dienstleistungsangebot umfasst insbesondere
 - Pflegerische Dienstleistungen gemäss Krankenversicherungsgesetz
 - Hauswirtschaftliche Dienstleistungen mit Betreuung
 - Gesundheitsförderung und Prävention
 - Weitere Leistungen gemäss Leistungsvereinbarung
 - Zusammenarbeit mit anderen Diensten im Sozial- und Gesundheitswesen
- 3 Der Verein arbeitet mit anderen Spitex-Organisationen zusammen. Die Zusammenarbeit konzentriert sich namentlich auf die Ebenen Organisationsentwicklung, Fort- und Weiterbildung sowie gemeinsame Dienstleistungen in den Bereichen Finanzen, Controlling, Administration und Logistik sowie spezialisierte Angebote der Hilfe und Pflege zu Hause.
- 4 Der Verein arbeitet mit anderen Einrichtungen der Altersarbeit, der Freiwilligenarbeit und nach Bedarf mit weiteren Dienstleistern in der Region zusammen.

II Allgemeines

Art. 4 Neutralität und Gemeinnützigkeit

Der Verein ist gemeinnützig und politisch und konfessionell neutral.

Art. 5 Leitbild

Die Zielsetzungen, das Selbstverständnis und die Unternehmenskultur des Vereins und der von ihm geführten Spitex-Organisation werden in einem Leitbild umschrieben.

Art. 6 Mitgliedschaft bei anderen Organisationen

Der Verein kann Mitgliedschaften bei anderen Organisationen eingehen, sofern dies dem Vereinszweck dient. Er ist insbesondere Mitglied des Spitex Verbands des Kantons Bern.

III Mitglieder

Art. 7 Mitgliedschaft

- 1 Vereinsmitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Mitarbeitende haben jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.
- 2 Der Beitritt von Mitgliedern erfolgt mit der Beitrittserklärung und mit Bezahlung des Mitgliederbeitrages.

Art. 8 Austritt und Ausschluss

- 1 Der Austritt kann per Ende eines Kalenderjahrs erfolgen.
- 2 Ein Mitglied wird ausgeschlossen, wenn es den Vereinszweck gefährdet oder den Mitgliederbeitrag während zwei aufeinander folgenden Jahren nicht bezahlt.

IV Organe

Art. 9 Organe

- Die Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Revisionsstelle
 - d) die Geschäftsleitung

IV / 1 Mitgliederversammlung

Art. 10 Stellung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet in allen Belangen, soweit die Statuten nichts anderes vorsehen.

Art. 11 Aufgaben

- Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Erlass der Statuten sowie deren Revision
 - b) Genehmigung von Geschäftsbericht und Jahresrechnungen (Verein, Betrieb, Fonds)
 - c) Wahl des Vorstands und der Präsidentin/des Präsidenten
 - d) Wahl der Revisionsstelle
 - e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - f) Genehmigung der Fondsreglemente
 - g) Beschlussfassung über weitere traktandierete Geschäfte und die Anträge von Mitgliedern
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Vereins
 - i) Vereinigung des Vereins mit einer andern Institution

Art. 12 Einberufung

- 1 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Mitgliederversammlung muss im ersten Halbjahr stattfinden.
- 2 Die Mitgliederversammlung wird einberufen auf Beschluss des Vorstands oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies mit schriftlichem Gesuch unter Angabe der Traktanden verlangen.
- 3 Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, spätestens drei Wochen vor dem Versammlungsdatum unter Beilage der Traktandenliste.
- 4 Anträge der Mitglieder auf Behandlung von Geschäften sind dem Vorstand spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Verspätet eingereichte Traktanden werden an der nächsten Mitgliederversammlung behandelt.
- 5 Es können auch Gäste und Mitarbeiterinnen ohne Mitgliedschaft teilnehmen.

Art. 13 Beschlüsse

- 1 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Vorbehalten bleibt Artikel 7 Abs. 1.
- 2 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.
- 3 Beschlüsse können nur zu traktandierten Geschäften gefasst werden.
- 4 Beschlüsse über Statutenänderungen, Auflösung des Vereins oder die Vereinigung des Vereins mit einer andern Institution erfordern ein qualifiziertes Mehr von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten.
- 5 Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

Art. 14 Leitung

- 1 Die Präsidentin/der Präsident, bei Verhinderung die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, führt den Vorsitz und leitet die Mitgliederversammlung.
- 2 Die Präsidentin/der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin/der Präsident Stichentscheid. Gleiches gilt bei Wahlen.

IV / 2 Vorstand

Art. 15 Geschäftsführung und Vertretung

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach aussen.

Art. 16 Zusammensetzung

- 1 Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern.
- 2 Die Vorstandsmitglieder übernehmen eine Ressortverantwortung. Für den Vorstand besteht ein Anforderungsprofil.
- 3 Die angeschlossenen Subregionen sind möglichst ausgewogen im Vorstand vertreten.
- 4 Nicht wählbar sind Personen, welche mit dem Verein in einem Arbeitsvertragsverhältnis stehen.
- 5 Der Vorstand konstituiert sich selbst. Vorbehalten bleibt Art. 11 Bst. c.

Art. 17 Aufgaben

- 1 In den Aufgabenbereich des Vorstands fallen alle Aufgaben des Vereins, soweit sie in den Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.
- 2 Für die Führung des Vereins nimmt der Vorstand insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:
 - a) die Vertretung des Vereins auf strategischer Ebene nach aussen und die zugehörige Öffentlichkeitsarbeit
 - b) die Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) das Erstellen des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung
 - d) die Verwaltung des Vermögens
 - e) die Genehmigung des Budgets
- 3 Für die Führung der Spitex-Organisation nimmt der Vorstand insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:
 - a) das Festlegen von Strategie und Unternehmenspolitik
 - b) die Mehrjahresplanung auf strategischer Ebene (Aufgaben, Ziele, Finanzen)
 - c) den Abschluss des Leistungsvertrags mit der Sitzgemeinde
 - d) die Entscheidung betreffend Leistungsangebot
 - e) die Festlegung der Tarife und Anstellungsbedingungen
 - f) das Controlling auf strategischer Ebene (Führungsziele, finanzielle Eckwerte, Leistungsdaten)
 - g) den Erlass von Geschäftsreglement (inkl. Funktionendiagramm, Entschädigungs- und Spesenregelung), Personalreglement und weiteren Betriebsreglementen
 - h) die Ausgestaltung der Führungsinstrumente, insbesondere des Rechnungswesens, des Controllings/Reportings und des Qualitätsmanagements
 - i) die Festlegung der Grundsätze der Personalpolitik und der Personalentwicklung
 - j) die Genehmigung von Marketing- und Kommunikationskonzept
 - k) die Wahl strategischer Partner
 - l) die Wahl und Führung der Geschäftsleitung
 - m) die Stellenbeschreibung der Geschäftsleitung und die Festlegung ihrer Aufgaben und Kompetenzen
 - n) die Vertretung auf strategischer Ebene nach aussen und die zugehörige Öffentlichkeitsarbeit
 - o) das Erstellen des Geschäftsberichts, der Jahresrechnung und des Budgets

Art. 18 Wahl, Amtsdauer und Schweigepflicht

- 1 Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands.
- 2 Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Zweimalige Wiederwahl ist möglich. Angebrochene Amtsdauern werden nicht angerechnet.
- 3 Die Vorstandsmitglieder unterstehen der Schweigepflicht. Diese besteht nach Beendigung der Vorstandstätigkeit weiter.

Art. 19 Einberufung und Beschlussfassung

- 1 Der Vorstand versammelt sich, sooft dies für die Besorgung der anfallenden Geschäfte notwendig ist. Die Einberufung erfolgt durch die Präsidentin/den Präsidenten oder wenn dies von zwei Vorstandsmitgliedern verlangt wird.
- 2 Die Präsidentin/der Präsident, bei Verhinderung die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, leitet die Vorstandssitzungen.
- 3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Präsidentin/der Präsident hat den Stichtscheid bei Stimmengleichheit.
- 4 Über die Vorstandssitzungen wird Protokoll geführt.

IV / 3 Revisionsstelle

Art. 20 Wahl

Die Mitgliederversammlung wählt eine unabhängige und qualifizierte Revisionsstelle für die Kontrolle von Betriebs-, Vereins- und Fondsrechnungen.

Art. 21 Aufgaben

- 1 Die Revisionsstelle prüft die gesamte Rechnungsführung des Vereins und der Spitex-Organisation.
- 2 Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht. Sie stellt Antrag auf Genehmigung oder Ablehnung der Jahresrechnungen und auf Déchargeerteilung an den Vorstand.
- 3 Die Revisionsstelle ist berechtigt, sich jederzeit alle Unterlagen der Rechnungsführung sowie alle Belege vorlegen zu lassen.

IV / 4 Geschäftsleitung

Art. 22 Führung der Spitex-Organisation

- 1 Die Geschäftsleitung ist für die Führung der Spitex-Organisation im Rahmen ihrer Stellenbeschreibung verantwortlich. Sie nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil. Sie stellt das Sekretariat von Vorstand und Verein sicher.
- 2 Der Vorstand erlässt ein Geschäftsreglement. Er entscheidet über die finanziellen Mittel und die personelle Organisation der Spitex-Organisation und nimmt die Aufsicht wahr.

V Finanzen des Vereins

Art. 23 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) den Mitgliederbeiträgen
- b) Spenden, Legaten und Erbschaften
- c) weiteren Einnahmen

Art. 24 Beiträge

Die Höhe der Beiträge wird jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Art. 25 Entschädigung und Spesen

Die Entschädigung der Organe des Vereins sowie die Spesenvergütung werden im Geschäftsreglement festgelegt.

VI Finanzen der Spitex-Organisation

Art. 26 Buchführung

Die Spitex-Organisation wird nach kaufmännischen Grundsätzen geführt. Für ihre Finanzen wird eine von der Vereinsrechnung getrennte Rechnung geführt, welche diesen Grundsätzen genügt.

Art. 27 Einnahmen

Die Einnahmen der Spitex-Organisation setzen sich zusammen aus:

- a) den Tarifeinnahmen
- b) den Beiträgen der Versicherer
- c) den Beiträgen der öffentlichen Hand
- d) den Einnahmen aus Nebenbetrieben
- e) weiteren Einnahmen

VII Weitere Bestimmungen

Art. 28 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Art. 29 Haftung

Für die finanziellen Verpflichtungen des Vereins haftet gemäss Art. 75a ZGB ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jegliche Haftung und/oder Nachschusspflicht seitens der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VIII Schlussbestimmungen

Art. 30 Auflösung

Für den Beschluss auf Auflösung des Vereins oder für die Vereinigung mit einer andern Institution bedarf es einer qualifizierten Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 31 Liquidation

- 1 Die Vermögensliquidation wird wenn möglich durch den bisherigen Vorstand durchgeführt.
- 2 Im Falle einer Auflösung des Vereins wird nach Begleichung aller Verpflichtungen das verbleibende Vermögen einer gemeinnützigen Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck zugeführt.

Art. 32 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung des Vereins am 30. Juni 2008 in Twann genehmigt. Sie treten sofort nach Genehmigung in Kraft.

Twann, den 30. Juni 2008

Die Präsidentin



Regula Stähli

Die Geschäftsleiterin



Katarina Wilhelm